

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Kreiskrankenhaus - Amt 54 -	KRS-Nr. 4.13
Kurzbezeichnung Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Osterholz	

Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Osterholz (in der Fassung vom 01.11.2006)

Aufgrund der §§ 7, 36, 65 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.9.1993 (Nds. GVBl. S. 359), in Verbindung mit §§ 113,116a der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.9.1993 (Nds. GVBl. S. 359), und der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) in der Fassung vom 15.8.1989 (Nds. GVBl. S. 318) hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung vom 28.6.1994 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Das Krankenhaus des Landkreises Osterholz wird gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 116 a Abs. 2 NGO nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2 Name

Das Krankenhaus des Landkreises Osterholz führt den Namen „Kreiskrankenhaus Osterholz“.

§ 3 Zweck/Aufgabe

Das Kreiskrankenhaus Osterholz nimmt im Rahmen des niedersächsischen Krankenhausplanes an der bedarfsgerechten stationären Krankenhausversorgung der Bevölkerung teil. Das Kreiskrankenhaus beteiligt sich außerdem im zugelassenen Umfang an der teilstationären und ambulanten Krankenversorgung. Das Kreiskrankenhaus Osterholz ist berechtigt, Personalwohnheime, Krankenpflegeschulen u. ä. Einrichtungen zu betreiben.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Krankenhausbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (AO). Zweck des Betriebes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO). Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Krankenhauses im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, das in den Anwendungsbereich der Bundespflegesatzverordnung fällt. (§ 67 Abs. 1 AO).

- (2) Mittel des Krankenhausbetriebes dürfen nur für Zwecke dieses Krankenhausbetriebes verwendet werden.
- (3) Im Fall der Auflösung des Krankenhausbetriebes wird das Vermögen, soweit es den gemeinsamen Wert der eingebrachten sach- und der eingezahlten Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zugeleitet.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 6 426 416,69 DM.

§ 6 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kreiskrankenhauses Osterholz ist das Kalenderjahr.

§ 7 Krankenhausausschuss (Werksausschuss)

- (1) Der Kreistag des Landkreises Osterholz bildet gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 113 Abs. 3 NGO einen Krankenhausausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Krankenhausausschusses gelten die Vorschriften der §§ 47 bis 47 b NLO.
- (2) Der Krankenhausausschuss besteht aus neun Kreistagsabgeordneten und zwei weiteren stimmberechtigten Mitarbeiter/innen des Kreiskrankenhauses Osterholz. Der Vorschlag der zwei stimmberechtigten Mitarbeiter/innen erfolgt analog § 110 Abs. 3 NPersVG.
- (3) Der Krankenhausausschuss ist als vorbereitender Fachausschuss in allen Angelegenheiten des Kreiskrankenhauses tätig, die der Beschlussfassung des Kreistages oder des Kreisausschusses unterliegen. Der Krankenhausausschuss kann jederzeit von dem/der Betriebsleiter/in über den Gang der Geschäfte und die Lage des Kreiskrankenhauses Berichterstattung verlangen.
- (4) Der Krankenhausausschuss entscheidet über diejenigen Angelegenheiten, die nicht zwingend der Beschlussfassung des Kreistages oder des Kreisausschusses bedürfen und für die nicht die Landrätin oder der Landrat oder die Betriebsleitung zuständig sind. Insbesondere entscheidet der Krankenhausausschuss über:
 - a) Die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes mit einem Gegenstandswert im Einzelfall über 38.500,00 Euro.
 - b) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes (§ 13 Abs. 4 EigBetrVO) ab 25.500,00 Euro,
 - c) Miet- und Pachtverträge für Grundstücke/Gebäude (-teile) mit einem Jahreszins von mehr als 10.300,00 Euro,
 - d) den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss (gem. § 26 EigBetrVO),
 - e) den Vorschlag an den Kreisausschuss über den Abschluss von Chefarztverträgen.

§ 8

Betriebsleitung (Werksleitung)

- (1) Zur Leitung des Kreiskrankenhauses wird durch den Kreistag des Landkreises Osterholz ein/e Betriebsleiter/in bestellt.
- (2) Die/der Betriebsleiter/in leitet das Kreiskrankenhaus Osterholz selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 - b) Wiederkehrende Geschäfte im Rahmen des Erfolgsplanes bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 25.500,00 Euro (z. B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs),
 - c) Geschäfte besonderer Art wie Veräußerung von beweglichem Vermögen, Pachtung, Verpachtung, An- und Vermietung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 5.100,00 Euro,
 - d) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes mit einem Gegenstandswert im Einzelfall bis zu 38.500,00 €.
- (3) Die Befugnisse der Landrätin oder des Landrates nach § 57 NLO bleiben unberührt. Er bereitet die Beschlüsse des Krankenhausausschusses und des Kreisausschusses vor. Die Delegation von weiteren Einzelbefugnissen der Landrätin oder des Landrates auf die/den Betriebsleiter/in wird in einer gesonderten Dienstanweisung durch die Landrätin oder den Landrat geregelt.

§ 9

Krankenhauskonferenz

- (1) Die/der Betriebsleiter/in wird bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unterstützt durch die leitende Ärztin/den leitenden Arzt und durch die Pflegedienstleitung.
- (2) Zur Förderung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den verschiedenen Leistungsbereichen des Krankenhausbetriebes führt die/der Betriebsleiter/in eine Krankenhauskonferenz durch, an der die leitende Ärztin/der leitende Arzt bzw. die Chefärztinnen/Chefärzte und die Pflegedienstleitung teilnehmen.
- (3) Die Zusammenarbeit der/des Betriebsleiters/in mit der leitenden Ärztin/dem leitenden Arzt, der Pflegedienstleitung sowie der Krankenhauskonferenz regelt die Landrätin oder der Landrat in der Dienstanweisung für die Leitung des Kreiskrankenhauses.

§ 10

Vertretung des Kreiskrankenhauses

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der/des Betriebsleiters/in unterliegen, zeichnet sie/er unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im übrigen vertritt die Landrätin oder der Landrat das Kreiskrankenhaus.
- (2) Die/der Betriebsleiter/in kann andere Bedienstete für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.7.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus vom 29. Dezember 1993 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 1. Juli 1994

Meyer
1. stellv. Landrat

L. S.

v. Friedrichs
Oberkreisdirektor

Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Osterholz vom 01.07.1994

Aufgrund der §§ 7, 36, 65 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit §§ 113, 116a der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) in der Fassung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) wird folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung beschlossen:

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Landkreis Osterholz verfolgt mit seinem Betrieb des Kreiskrankenhauses Osterholz ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Kreiskrankenhauses Osterholz ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO). Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Krankenhauses im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, das in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt (§ 67 Abs. 1 AO).

(2) Das Kreiskrankenhaus Osterholz ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Kreiskrankenhauses Osterholz dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Osterholz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreiskrankenhauses Osterholz. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreiskrankenhauses Osterholz oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Kreiskrankenhauses Osterholz an den Landkreis Osterholz, der es, soweit es seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreiskrankenhauses Osterholz fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Osterholz-Scharmbeck, den 23.03.2011

Der Landrat
(Dr. Mielke)